Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33.

Düsseldorf, Mittwoch, den 30sten April 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 118. Vernichtung von Staats-Papieren. II. 9281.

Die nachfolgende Bekanntmachung der Königl: Immediat-Kommission zur Vernichtung der hiezu bestimmten Staatspapiere bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Düsseldorf, am 22. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kommission hat die, von dem Königlichen Ministerium des Schatzes und der Königlichen Kommission zu Revision des Staatsschulden-Rechnungs-Wesens ihr überwiesenen Staats-Papiere, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, heute im Münz-Gebäude verbrannt, als:

1606	Wittgensteinsche Obligationen der Preußischen Anleihe zu Kassel vom Jahre 1798. über 803,000 Gulden, oder in Pr. Court. mit den dazu gehörigen Koupons.	458,857 Rthlr.	4 Sgr.	3 Pf.
2571	Wittgensteinsche Obligationen der Preuß. Anleihe zu Kassel vom Jahre 1806. über 1,763,500 Gulden, oder in Preuß. Courant nebst Koupons.	1,007,714 „	8 „	6 „
597	Nutzholz-Kassen-Obligationen über . . .	2,705,689 „	2 „	3 „
223	Brennholz-Kassen-Obligationen über . . .	1,058,725 „	— „	— „
2054	Gehalts-Anerkenntnisse über	1,177,024 „	20 „	— „
17808	Gehalts-Scheine über	869,678 „	26 „	3 „
6	Staatsschuld-Anerkenntnisse von der im Jahre 1813. in Schlesien erhobenenen Zwang-Anleihe über	3,820 „	— „	— „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

19 verschiedene Staatsschuld-Verschreibungen über	54,836 „	3 „	9 „
Summa	7,336,345 „	5 „	— „

Nach der Bekanntmachung vom 25. November v. J. waren bis dahin in Staats-Papieren vernichtet . . . . . 144,484,065 „ 10 „ — „

Es sind also bis jetzt überhaupt verbrannt worden . . . . . 151,820,410 „ 15 „ — „

Ein Hundert Ein und Fünfzig Millionen, Achthundert Zwanzig Tausend, Vier Hundert Zehn Thaler Fünfzehn Silbergroschen.

Berlin, den 14. April 1823.

Königliche Immediat-Kommission zu Vernichtung der hiezu bestimmten Staats-Papiere

(gez.) Büttner. Büsching. Bendemann sen. C. von Bredow.

Nr. 119. Die Aufbewahrung und den Absatz der Spielkarten betr. II. 9012.

In der Instruction für die Haupt-Zoll- und die Haupt-Steuer-Aemter vom 26sten März v. J., wegen Behandlung des Stempelwesens §. 6. und §. 8., ist bereits die Anweisung ertheilt worden, wie rücksichtlich der Aufbewahrung und des Absatzes des Stempelpapiers und der Spielkarten zu verfahren sey. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß nicht überall, insbesondere nicht in Ansehung der Spielkarten bei den Debits-Stellen mit der gehörigen Sorgfalt zu Werke gegangen werde, und die Beschwerden über Schlechtigkeit der Karten, so sehr auch fortwährend auf die Verbesserung der Karten-Fabrikation Bedacht genommen wird, in den meisten Fällen ihren Grund in dem Mangel an zweckmäßiger Aufbewahrung derselben bei den Debits-Stellen finden.

Den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, so wie den ihnen untergeordneten, mit dem Debit der Stempel-Materialien beauftragten Steuerbehörden, wird daher nicht nur die genaue Befolgung der schon allegirten Bestimmungen in Erinnerung gebracht, sondern auch fernerweit zur unabweichlichen Richtschnur Folgendes, in Absicht der Karten, vorgeschrieben:

1) Spielkarten dürfen nur in verschlossenen Kasten aufbewahrt werden oder lagern. Gleich nach Eingang einer Sendung sind die Kasten zu öffnen und die Karten auszupacken, selbst wenn die Sendung bei trockener und warmer Witterung erfolgt seyn sollte. Besonders dringend wird aber das unverzügliche Auspacken und Lüften der Karten, wenn sie bei kalter, feuchter oder regnigter Witterung angelangt seyn sollten. In diesem Falle sind sie, wo nicht Spiel vor Spiel, doch Packetweise auszubreiten, damit die Feuchtigkeit, welche sie ihrer Natur nach, angezogen haben sollten, desto eher entweichen könne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2) Müssen die Karten bis zu ihrem Absatze stets in ganz trockenen Zimmern und in solchen Schränken aufbewahrt werden, die vermittelst einer aus Latten bestehenden Rückwand, Luftdurchzug gestatten. An kalten, feuchten Orten, es sey Sommer oder Winter, dürfen Karten nicht lagern.

3) Die älteren Vorräthe müssen nothwendig immer erst verkauft werden, und darf ein Absatz von den neuen oder späteren Sendungen nicht eher Statt finden, als bis jene von derselben Gattung völlig aufgeräumt worden, damit ein zu langes Lagern, bei welchem die besten Karten an Glätte und Politur verlieren, vermieden werde.

Um die Revisoren der Aemter in den Stand zu setzen, die Beachtung der letztern Vorschrift gehörig controliren zu können, ist seit April v. J. die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Umschlag, welcher ½ Dutzend Spiele faßt, mit einem blaufarbigen die Jahrszahl ausdrückenden Stempel versehen wird.

Seit April bis Ende Dezember v. J. haben die Umschläge der in diesem Zeitraum gestempelten Karten die deutliche Bezeichnung mit 1822. erhalten, und vom 1sten Januar bis Ende dieses Jahres findet die Bezeichnung mit der Zahl 1823. Statt.

4) Die Fabriken, welche gegenwärtig an das Haupt-Stempel-Magazin liefern, sind

a) Müller, in Berlin,
b) Baumgärtner, in Berlin,
c) Pfeiffer, in Berlin,
d) Sutor, in Naumburg,
e) von der Osten, in Stralsund,
f) eine Ausländische, deren Karten M. St. bezeichnet sind,
g) Tiratscheck, in Breslau.

(Letztere liefert blos Deutsche und Traplir-Karten.)

Die Namen oder Kennzeichen sind auf den Packeten mit ½ Dutzend Spielen sowohl, als auf jedem einzelnen Spiel bemerkt.

5) In jeder Stempel-Debitsstelle müssen Karten eines jeden Lieferanten vorräthig gehalten und dem Käufer muß die Sorte gegeben werden, welche er fordert.

Wenn demnach Karten einer der vorgenannten Lieferanten vorzugsweise verlangt werden; so sind solche, doch immer die ältesten hiervon vorhandenen auf Begehren zu verabfolgen, und die Bestellungen daher auf Karten derjenigen Fabrik, welche den meisten Abgang gefunden, zu richten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn Lieferanten neu hinzutreten, oder abgehen, soll das Stempel-Magazin die Hauptörter davon in Kenntniß setzen, die alsdann ihre Unter-Aemter weiter davon zu benachrichtigen haben.

Wo nicht Karten einer bestimmten Fabrik verlangt werden, sind überall die ältesten vorhandenen Karten von der geforderten Gattung zu debitiren.

Bei jedweder Kassen-Revision muß auch darauf gesehen und zu Protokoll vermerkt werden, wiefern die in der schon allegirten Instruction enthaltenen und die jetzt näher gegebenen Vorschriften beachtet worden. Vernachläßigungen müssen mit Ordnungsstrafen ernstlich gerügt, und auch bloße Stempel-Vertheiler deshalb controlirt, und wenn sie wiederholte Vernachläßigungen verschulden, andere Vertheiler statt ihrer angenommen werden.

Düsseldorf, den 19. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Peter Cox.

Der unten näher bezeichnete, wegen qualificirter Diebstähle in Untersuchung befindliche Peter Cox, Tagelöhner zu Hinsbeck, hat, als er am 3. d. M. durch einen Gerichtsvollzieher und eine Bürgerwache dem Herrn Instruktionsrichter des hiesigen Landgerichts vorgeführt werden sollte, Gelegenheit gefunden, unweit Kevelaer seinen Führern zu entspringen.

Ich ersuche daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden auf dieses Individuum vigiliren, und solches im Ergreifungsfalle mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 19. April 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Person-Beschreibung.

Peter Cox, Alter ungefähr 46 Jahr; Religion katholisch; Gewerbe Tagelöhner; Wohnort Hinsbeck; Haare braun; Stirn breit; Augenbraunen schwarzbraun; Augen schwarz; Nase spitz; Mund groß; Backen eingefallen; Bart schwarz; Kinn spitz; Gesichtsfarbe blaß; Statur mittlere aber gesetzt.

Bekleidung: Schuhe mit Riemen, jedoch auch vielleicht mit großen Schnallen; schwarz wollene Strümpfe; schlechte kurze blau tuchene Hose; schlechte dito Jacke; gestreifte Weste; kattunenes Halstuch; hellblauer Kittel von feinem Stülpentuch; runder feiner jedoch abgetragener Hut.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf